



EBA/GL/2021/08

28. Juli 2021

Leitlinien

für die Überwachung des Schwellenwertes und sonstiger Verfahrensaspekte bezüglich der Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens gemäß Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU



1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ erlassen wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (14.11.2021) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/08“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung zu melden. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).



2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien wird festgelegt, wie der Schwellenwert für die Pflicht zur Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens gemäß Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU zu berechnen und zu überwachen ist, und es werden bestimmte Verfahrensaspekte bezüglich der Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens präzisiert.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für in der Union zugelassene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Tochterunternehmen von Drittlandsgruppen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 64 der Richtlinie 2013/36/EU sind („Institute“), und für Zweigstellen, auf die in Artikel 21b Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU Bezug genommen wird („Zweigstellen der Drittlandsgruppe“).

Adressaten

7. Die vorliegenden Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i und Absatz 2 Ziffer viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie für Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern diese Finanzinstitute in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen.

Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

9. Die vorliegenden Leitlinien gelten ab 14.11.2021 *[in Absatz 3 angegebenes Datum für die Einhaltung der Meldepflicht, d. h. zwei Monate, nachdem alle Übersetzungen der Leitlinien verfügbar sind]*.

4. Leitlinien

Spezifikationen bezüglich der Berechnung und Überwachung des Schwellenwertes

10. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte in der Union einer Drittlandsgruppe soll in Einklang mit Artikel 21b Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU als die Summe der Vermögenswerte der EU-Mutterinstitute dieser gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf oberster Konsolidierungsebene in der Union konsolidierten Gruppe zuzüglich der einzelnen Vermögenswerte der Institute, die nicht Teil einer Gruppe sind, die gemäß Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU einer konsolidierten Aufsicht unterliegt („Einzelinstitute“), zuzüglich der Vermögenswerte der Zweigstellen der Drittlandsgruppe errechnet werden.
11. Für die im vorstehenden Absatz erwähnte Berechnung gilt Folgendes:
 - a. Wenn Finanzinformationen in Einklang mit Teil 7A der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vierteljährlich verfügbar sind, sollen diese Informationen verwendet werden.
 - b. Wenn Finanzinformationen in Einklang mit Teil 7A der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten nicht vierteljährlich verfügbar sind, sollen die für aufsichtliche Meldungen zugrunde gelegten unterjährigen Finanzinformationen verwendet werden.
12. Der in Artikel 21b Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegte Schwellenwert soll als erreicht betrachtet werden, wenn der Durchschnitt des gemäß den Absätzen 10 und 11 berechneten Gesamtbetrags der Vermögenswerte in der Union einer Drittlandsgruppe in den vier vorhergehenden Quartalen 40 Mrd. EUR beträgt oder überschreitet.
13. Abweichend vom vorhergehenden Absatz soll für die in Artikel 21b Absatz 8 genannten Drittlandsgruppen, die durch mehr als ein Institut in der Union tätig sind, der Schwellenwert als erreicht und die in diesem Artikel genannte Pflicht als anwendbar betrachtet werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Der gemäß den Absätzen 10 und 11 berechnete Gesamtbetrag der Vermögenswerte dieser Gruppe in der Union betrug am 27. Juni 2019 40 Mrd. EUR oder mehr.
 - b. Am 30. Dezember 2023 beträgt der Durchschnitt des gemäß Absatz 12 berechneten Gesamtbetrags der Vermögenswerte der Gruppe in der Union 40 Mrd. EUR oder mehr.

Für die Zwecke des Buchstabena kann für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Vermögenswerte in der Union zum 27. Juni 2019 nicht verfügbar ist, dieser Wert



näherungsweise ermittelt werden, indem der Gesamtbetrag der Vermögenswerte zum 30. Juni 2019 herangezogen wird.

14. Der in Artikel 21b Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegte Schwellenwert soll nicht mehr als überschritten betrachtet werden, wenn der gemäß den Absätzen 10 und 11 berechnete Gesamtbetrag der Vermögenswerte einer Drittlandsgruppe in der Union über zwölf aufeinanderfolgende Quartale weniger als 40 Mrd. EUR beträgt und keine berechtigten Erwartungen bestehen, dass dieser wieder über 40 Mrd. EUR steigen wird.
15. EU-Mutterinstitute und Einzelinstitute, die Teil einer Drittlandsgruppe sind, sollten mindestens vierteljährlich in Einklang mit den Absätzen 10 und 11 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Gruppe in der Union als Ganzes berechnen und bewerten, ob der Schwellenwert in Einklang mit den Absätzen 12 bis 14 erreicht, überschritten oder nicht überschritten wurde („vierteljährliche Bewertungen“). Nach ihrer Einrichtung sollen nur die zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen diese Berechnungen und vierteljährlichen Bewertungen durchführen.
16. Bis zur Einrichtung der zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen in Einklang mit Artikel 21b Absätze 1 oder 2 der Richtlinie 2013/36/EU sollen EU-Mutterinstitute und Einzelinstitute, die Teil einer Drittlandsgruppe sind, vorausschauend und mindestens jährlich den gemäß diesen Leitlinien bestimmten Schwellenwert anhand der strategischen Planung und der Prognosen für die Vermögenswerte über einen Zeithorizont von mindestens drei Jahren für die Gruppe als Ganzes überwachen („vorausschauende Überwachung“).

Informationsaustausch zwischen Instituten und Zweigstellen einer Drittlandsgruppe und Vorlagen bei zuständigen Behörden

17. Für die durchzuführenden vierteljährlichen Bewertungen und die vorausschauende Überwachung sollten EU-Mutterinstitute, einschließlich der zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen nach ihrer Einrichtung, Einzelinstitute und Zweigstellen der Drittlandsgruppe alle erforderlichen Informationen fristgerecht untereinander austauschen. Insbesondere sollen Zweigstellen der Drittlandsgruppe den EU-Mutterinstituten und Einzelinstituten der einschlägigen Drittlandsgruppe alle für die Berechnung des Gesamtbetrags ihrer Vermögenswerte gemäß den Absätzen 10 und 11 erforderlichen Informationen fristgerecht zur Verfügung stellen. Ab Einrichtung der zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen in Einklang mit Artikel 21b Absätze 1 oder 2 der Richtlinie 2013/36/EU sollen Zweigstellen der Drittlandsgruppe diese Informationen den zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen, aber nicht mehr den Einzelinstituten der entsprechenden Drittlandsgruppe bereitstellen.
18. EU-Mutterinstitute und Einzelinstitute einer Drittlandsgruppe sollen sich abstimmen, um unter Vorlage aller einschlägigen Informationen die zuständige Behörde, die als konsolidierende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 111 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2013/36/EU unter der Annahme zu bestimmen ist, dass alle in der Union zugelassenen Institute Teil einer Gruppe mit derselben EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft sind, die einer konsolidierten Aufsicht gemäß



diesem Artikel unterliegt („konsolidierende Aufsichtsbehörde“) bzw. in dem Fall, dass keines der Institute einer Drittlandsgruppe ein Kreditinstitut ist, die zuständige Behörde, die als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 46 der Richtlinie (EU) 2019/2034 („für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde“) zu bestimmen ist, unverzüglich zu informieren, wenn sie erwarten, dass die Drittlandsgruppe auf der Grundlage der vorausschauenden Überwachung den Schwellenwert innerhalb der nächsten drei Jahre erreichen wird.

19. EU-Mutterinstitute und Einzelinstitute einer Drittlandsgruppe sollen sich abstimmen, um ihren jeweiligen zuständigen Behörden fristgerecht die vierteljährlichen Bewertungen zusammen mit allen begleitenden Finanzinformationen vorzulegen. Mit Einrichtung der zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen sollen die vierteljährlichen Bewertungen zusammen mit allen begleitenden Finanzinformationen nur mehr von den zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde bzw. der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde eingereicht werden. Zweigstellen der Drittlandsgruppe sollen die in Absatz 17 genannten Informationen bei ihren zuständigen Behörden einreichen.
20. EU-Mutterinstitute einer Drittlandsgruppe, einschließlich der zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen ab ihrer Einrichtung, sollten ihren Tochterunternehmen fristgerecht und unverzüglich ihre vierteljährlichen Bewertungen sowie die vorausschauende Überwachung zusammen mit allen einschlägigen Begleitinformationen vorlegen.
21. Wenn aus der vorausschauenden Überwachung ersichtlich ist, dass eine Drittlandsgruppe die Schwelle erreichen wird, sollen die EU-Mutterinstitute und die Einzelinstitute dieser Gruppe alle aufsichtlichen Verfahren mit ausreichendem Vorlauf initiieren und sämtliche erforderlichen Schritte einleiten, um alle notwendigen rechtlichen Anforderungen für das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen zu erfüllen, damit dieses unmittelbar seine Tätigkeit aufnehmen kann, sobald der Schwellenwert erreicht ist.

Leitlinien für zuständige Behörden

22. Die zuständigen Behörden sollen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass Institute und Zweigstellen der Drittlandsgruppe oder mit ihrer Einrichtung die zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen und Zweigstellen der Drittlandsgruppe ihren Pflichten gemäß Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU entsprechend diesen Leitlinien nachkommen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass sie von Instituten und Zweigstellen der Drittlandsgruppe bzw. ab ihrer Einrichtung von den zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen und Zweigstellen der Drittlandsgruppe alle in Absatz 19 aufgeführten Informationen erhalten und dass Zweigstellen der Drittlandsgruppe ihrer Pflicht zur Meldung aller Vermögenswerte, die ihren Tätigkeiten im Sinne von Artikel 47 Absatz 1a Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU entsprechen, nachkommen.
23. Für die Zwecke der Meldung gemäß Artikel 21b Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU sollen die zuständigen Behörden der EBA jährlich unverzüglich und spätestens am 30. Juni eines Jahres die Informationen vorlegen, die sie gemäß Absatz 19 von Instituten und Zweigstellen der



Drittlandsgruppe oder, ab ihrer Einrichtung, von zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen und Zweigstellen der Drittlandsgruppe für die vier Quartale des vorhergehenden Kalenderjahres erhalten haben.

24. Unbeschadet des Absatzes 23 soll die zuständige Behörde die EBA im Fall einer wesentlichen Änderung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte eines Instituts einer Drittlandsgruppe oder einer Zweigstelle einer Drittlandsgruppe im Laufe des Jahres unverzüglich über diese Änderung informieren. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte dieser Institute oder Zweigstellen der Drittlandsgruppe sollte als Durchschnitt des Gesamtbetrags dieser Vermögenswerte gemeldet werden, der für die vier vorhergehenden Quartale unabhängig vom Kalenderjahr berechnet wird.
25. Wenn die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Mitteilung gemäß Absatz 18 erhalten hat oder wenn aus der vierteljährlichen Bewertung ersichtlich ist, dass der Schwellenwert erreicht wurde und das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen noch nicht eingerichtet wurde, soll die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde mit dem meldenden Institut und mit anderen zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen, um mindestens Folgendes unverzüglich zu bestimmen:
 - a. ob die in Artikel 21b Absatz 2 und Artikel 21b Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/36/EU genannten Ausnahmeregelungen auf diese spezielle Drittlandsgruppe angewendet werden sollten;
 - b. den Zeitplan für die Einrichtung des zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens unter Berücksichtigung der Absätze 26 und 27.
26. Bei der Festlegung des einschlägigen Zeitplans, auf den in Absatz 25 Buchstabe b Bezug genommen wird, sollen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen seine Tätigkeit aufgenommen haben wird, wenn der Schwellenwert erreicht wird. Institute sollten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um dieser Anforderung fristgerecht nachzukommen.
27. Unbeschadet des Absatzes 26 und für die Zwecke der Anwendung von Absatz 25 Buchstabe b können die zuständigen Behörden einen angemessenen Zeitplan für die Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens vorgeben, wenn das Erreichen des Schwellenwertes im Rahmen der in Absatz 16 dargelegten vorausschauenden Überwachung nicht vorhersehbar war und deshalb der in Absatz 26 aufgeführte Zeitplan nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Fällen, in denen etwa Fusionen und Unternehmenskäufe stattfinden, die in der strategischen Planung der Gruppe nicht vorgesehen waren, oder wenn die begründete Erwartung besteht, dass der Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Gruppe in der Union innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schwellenwert erreicht wurde, dauerhaft unter den Schwellenwert sinkt. Der Zeitplan sollte so kurz wie möglich sein und sollte nicht mehr als ein Jahr bzw. in begründeten Ausnahmefällen



bis zu zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schwellenwert erreicht wurde, umfassen, sofern nicht der Gesamtbetrag der Vermögenswerte der betreffenden Gruppe in der Union gesunken ist und unterhalb der Schwelle verbleibt.

28. Wenn die Bedingungen gemäß Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU erfüllt sind und kein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen innerhalb des gemäß Absatz 25 Buchstabe b in Einklang mit den Absätzen 26 bzw. 27 festgelegten Zeitplans eingerichtet wurde, sollen sich die zuständigen Behörden der Institute dieser Drittlandsgruppe unverzüglich abstimmen, um alle Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU eingehalten wird.
29. Wenn der gemäß den Absätzen 10 und 11 berechnete Gesamtbetrag der Vermögenswerte in der Union einer Drittlandsgruppe infolge strategischer Änderungen hinsichtlich der europäischen Geschäftstätigkeiten dieser Drittlandsgruppe erheblich gesunken ist und dauerhaft unter dem in Artikel 21b Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Schwellenwert bleibt, sollen sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde bzw. die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die zuständigen Behörden auf einen entsprechenden Antrag der Gruppe hin abstimmen, um festzulegen, ob der Schwellenwert vor Ende des in Absatz 14 erwähnten Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Quartalen als nicht mehr überschritten betrachtet werden soll.